



Beitrags- und Gebührenordnung des Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Mitglieder des Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes im Land Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Arbeitgeberverband) sind entsprechend § 4 i.V.m. § 3 Abs. 6 der Satzung des Verbandes zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2005 gilt für alle Mitglieder die folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

1. Allgemeine Regelungen

- Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
- Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich am 01. April des jeweils laufenden Jahres fällig. Für im Laufe eines Jahres neu eintretende Mitglieder legt der Vorstand die Fälligkeit des Jahresbeitrages fest.
- Basis für die Beitragsberechnung ist grundsätzlich die jeweils am 01. Januar des laufenden Jahres durch das Mitgliedsunternehmen genutzte land- und forstwirtschaftliche Fläche (Betriebsfläche). Mitglieder ohne land- und forstwirtschaftliche Fläche zahlen den jeweiligen Mindestbeitrag.
- Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied im Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. bzw. einer seiner Kreis- bzw. Regionalbauernverbände sind, zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.
- Die unter Ziff. 2 genannten Beitragssätze gelten rückwirkend für ab Juli 2004 aufgenommene Mitglieder.

2. Jahresbeitrag

- Der Mitgliedsbeitrag pro Betrieb beträgt bei einer Beitragsfläche

bis	500 ha	-	150,00 €/Jahr	(gleichzeitig Mindestbeitrag)
größer	500 ha bis 1.000 ha	-	300,00 €/Jahr	
größer	1.000 ha	-	450,00 €/Jahr	

- Für Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied im Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sind, beträgt der Mitgliedsbeitrag bei einer Betriebsfläche

bis	500 ha	-	50,00 €/Jahr	(gleichzeitig Mindestbeitrag)
größer	500 ha bis 1.000 ha	-	100,00 €/Jahr	
größer	1.000 ha	-	150,00 €/Jahr	

3. Gebühren

Soweit einzelne Mitglieder Leistungen des Arbeitgeberverbandes in Anspruch nehmen, die nicht von allen Mitgliedern gleichermaßen in Anspruch genommen werden, sind dafür Gebühren zu erheben, die den Kosten für diese Leistungen entsprechen.

Die Kostenerstattung hat in Anlehnung an die jeweils gültige Kostenerstattungsordnung des Bauernverbandes zu erfolgen.

Die Höhe des Erstattungsbeitrages setzt sich aus einem pauschalen Stundensatz in Höhe von 35,00 € je Stunde sowie den Auslagen zusammen.

Gerichtliche Vertretungen bedürfen Sondervereinbarungen.

4. Kosten

Durch die Inanspruchnahme des Personals und der Geschäftseinrichtungen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern für den Arbeitgeberverband sind dem Bauernverband die Aufwendungen aus dem Beitragsaufkommen zu erstatten. Dazu sind durch den Vorstand des Arbeitgeberverbandes mit dem Vorstand des Bauernverbandes entsprechende Vereinbarungen zu treffen.